

Anmerkungen des LSB Berlin zu der aktuell geltenden Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin

Die vierte Verordnung des Berliner Senats zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21.04.2020 sowie die aktuell geltende Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Großveranstaltungsverbotsverordnung – GroßveranstVerbV) finden Sie anhängend.

Welche Art von Sport ist nun erlaubt?

Die jüngste Verordnung erlaubt das individuelle Sporttreiben im Freien, unabhängig von der Sportart. Individuell bedeutet: alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person. Es darf nicht zu einer Gruppenbildung kommen. Und für jegliches Sporttreiben gilt wie auch sonst für andere Bereiche des öffentlichen Lebens: Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Trainingsbetrieb kann nach wie vor nicht stattfinden. Die Bezirksamter vergeben derzeit auch keine Sportflächen an Vereine. Es muss daher alles im individuellen Rahmen bleiben. Am meisten haben von diesen Änderungen Sportarten wie Golf, Tennis und Wassersport profitiert. Der Reitsport profitiert insofern als das Reiten, individuell ohne geregelten Trainingsbetrieb in Gruppen, jetzt auch ohne Sondergenehmigung möglich ist.

Wo kann Sport getrieben werden?

Die Neuerung besteht darin, dass das Sporttreiben vom öffentlichen Raum in die Sportanlagen verlängert wird. Senatsverwaltung und Bezirksamter öffnen also wieder die Anlagen, auch auf vereinseigenem Gelände ist Sport möglich - aber eben nur im Freien und individuell. Soweit möglich sollen am 27.4.2020 alle Anlagen wieder geöffnet sein. Genutzt werden können auch Wiesen und Freiflächen der Sportanlagen. Wichtig ist, dass das kontaktfrei erfolgt. Allerdings ist eine allgemeine Freizeit- und Erholungsnutzung weiterhin untersagt. Gebäude können betreten werden, wenn es ausschließlich darum geht, ein erforderliches Sportgerät zu holen. Duschen und Umkleidekabinen müssen geschlossen bleiben. Toiletten mit eigenem Zugang dürfen benutzt werden.

Was ist mit Mannschaftssportarten?

Die aktuell geltende Verordnung des Berliner Senats bezieht sich auf das Sporttreiben im Freien, entweder alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person. Die Gruppenbildung ist dringend zu vermeiden. Insofern dürfen auch Mannschaftssportler/-innen die Sportanlagen individuell oder zu zweit nutzen, jedoch nicht in einer Gruppe oder als

Mannschaft. Der Trainingsbetrieb in Mannschaftssportarten ist weiterhin untersagt so wie der Trainingsbetrieb in allen anderen Sportarten auch.

Was bedeutet das für den Wassersport?

Grundsätzlich ist es möglich, die Wassersportgrundstücke und Stege wieder zu betreten, um mit den dort liegenden Booten auf das Wasser zu fahren. Das Betreten der Bootshäuser ist ebenso möglich, um die dort gelagerten Boote herauszuholen oder zurückzubringen. Weiterhin ist der Mindestabstand einzuhalten sowie die Schließung aller sonstigen Räumlichkeiten (Umkleiden, Duschen etc.) beizubehalten. Zwingend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an den Booten sind unter Einhaltung der bekannten Vorgaben (Mindestabstand etc.) zulässig. Alle weiteren Arbeiten, die über das zwingend Erforderliche hinausgehen, sind nicht gestattet.

Kann für weitergehende sportliche Betätigungen eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Alle sonstigen sportlichen Aktivitäten auf den Sportanlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Diese kann insbesondere erteilt werden für:

- a) den Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw. Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b) den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist,
- c) den Trainingsbetrieb von Bundesligateams und Profisportlern und -sportlerinnen.

Was ist mit Veranstaltungen und Wettkämpfen?

Der Wettkampfbetrieb ist aktuell sportartenübergreifend verboten.

Aktuell sind alle Veranstaltungen verboten nach § 4 (1) der Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Dies gilt bis zum 10.5.2020. Ob danach Sportveranstaltungen möglich sind, bleibt noch abzuwarten. Öffentliche und nicht-öffentliche Sportveranstaltungen jedenfalls bedürfen eine schriftliche Zulassung der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung.